

1754

alle diejenigen Ausländer Anwendung, die sich zur Zeit der Bekanntmachung desselben in Unsern Landen aufhalten, ohne daselbst bereits einheimisch geworden zu seyn.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches nach Vorschrift des Generalis vom 13. Juli 1796. und des Mandats vom 9. März 1818. zu publiciren ist, eigenhändig vollzogen, und das Königl. Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, den 13. Mai 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(LS.) Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Zänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.